

Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)

vom 12.09.1985 (Stand 01.01.2013)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 45 der Bundesverfassung¹⁾ und Artikel 80 der Staatsverfassung²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 *Anmeldung*

¹ Schweizer und Schweizerinnen, die in eine Gemeinde einziehen, haben sich innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeindepolizeibehörde (Einwohnerkontrolle) persönlich anzumelden.³⁾

² Für die rechtzeitige Anmeldung der Minderjährigen und Bevormundeten sind deren gesetzliche Vertreter mitverantwortlich.

Art. 2 *Ausnahmen*

¹ Von der Anmeldung ist befreit,

a wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate ausserhalb seines Wohnsitzes aufhalten will,

b wer in einem Heim oder in einer Anstalt untergebracht ist.

² Die Vorschriften über die Gästekontrolle bleiben vorbehalten.

Art. 3 *Niederlassung (polizeilicher Wohnsitz)*

¹ Wer in eine Gemeinde einzieht, in der er dauernd zu bleiben beabsichtigt oder wo sich der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen befindet, hat sich zur Niederlassung anzumelden.

¹⁾ SR 101

²⁾ Aufgehoben durch Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993; BSG 101.1

³⁾ Die Anwendung dieses Absatzes wird bezüglich der persönlichen Anmeldung gemäss Artikel 5 der Versuchsverordnung vom 21. November 2018 zum elektronischen Umzug (eUmzug VV; BSG [122.162](#)) (BAG [18-099](#)) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Niedergelassene haben ausserhalb ihrer Heimatgemeinde den Heimatschein zu hinterlegen und erhalten einen Niederlassungsausweis.

Art. 4 *Aufenthalt*

¹ Wer für länger als drei Monate in die Gemeinde einzieht, ohne die Voraussetzungen der Niederlassung (Art. 3) zu erfüllen, meldet sich zum Aufenthalt an.

² Aufenthalter haben einen Heimatausweis zu hinterlegen und erhalten einen Aufenthaltsausweis.

Art. 5 * *Niederlassung und Aufenthalt minderjähriger Kinder **

¹ Minderjährige Kinder, die im gemeinsamen Haushalt ihrer miteinander verheirateten Eltern leben, werden mit ihren vollständigen Personalien im Ausweis des Vaters oder der Mutter aufgeführt, sofern ihnen kein eigener Ausweis abgegeben wird. *

² Minderjährige Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder die nicht im gemeinsamen Haushalt ihrer Eltern leben, erhalten einen eigenen Ausweis. *

Art. 6 *Ausstellung der Ausweise*

¹ Die Niederlassungs- und Aufenthaltsausweise werden von der Einwohnerkontrolle ausgestellt.

² Personen, die nicht selber über Aufenthalt und Niederlassung bestimmen können, werden nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der Behörde im Einwohnerregister eingetragen. Der Einwohnerregisterführer löscht Eintragungen, die ohne die erforderlichen Zustimmungen erfolgt sind, von Amtes wegen.

Art. 7 *Gültigkeitsdauer*

¹ Der Niederlassungsausweis ist unbefristet gültig.

² Der Aufenthaltsausweis wird befristet. Die Frist wird in der Regel nach der Aufenthaltsdauer und der Gültigkeit der hinterlegten Ausweisschrift bemessen. Fristverlängerungen sind möglich.

Art. 8 *Auskunftspflicht*

¹ Die Meldepflichtigen haben die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötigen Angaben über die Person des Zugezogenen zu machen. Insbesondere sind ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand und den Familienbestand vorzulegen.¹⁾

² Wer Unterkunft gewährt oder eine Wohnung vermietet, hat der Einwohnerkontrolle über Zu- und Weggezogene oder Mieter Auskunft zu erteilen. Arbeitgeber haben über die Namen der Arbeitnehmer Auskunft zu geben. *

³ Industrielle Werke haben über die Daten Auskunft zu erteilen, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-VO)²⁾ erforderlich sind. Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass die Auskunft über ein elektronisches Melde- oder Abruverfahren erteilt wird. *

⁴ Die Auskünfte werden unentgeltlich erteilt. *

⁵ Der zur Auskunft Verpflichtete kann zum Nachweis seiner Angaben angehalten werden. Aufenthalter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen zur Niederlassung (Art. 3) in einer anderen Gemeinde erfüllen.³⁾

Art. 9 *Meldung von Änderungen*

¹ Niedergelassene und Aufenthalter haben der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen zu melden:

- a* Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde;
- b* im Ausland eingetretene Änderungen ihres Zivilstandes.

² Nach einer Änderung des Namens, des Zivilstandes oder des Bürgerrechts sind innert 60 Tagen neue Ausweisschriften zu hinterlegen.

Art. 10 *Wegzug*

¹ Wer von einer Gemeinde wegzieht, hat sich spätestens am Tage des Wegzugs abzumelden und den neuen Wohnort anzugeben. Die Gemeinde kann die persönliche Abmeldung vorschreiben.⁴⁾ *

¹⁾ Die Anwendung dieses Absatzes wird bezüglich der Identifikationsanforderungen gemäss Artikel 5 eUmzug VV (BAG [18-099](#)) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

²⁾ SR 431.841

³⁾ Entspricht dem bisherigen Absatz 3

² Die hinterlegten Ausweisschriften werden gegen Rückgabe des Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweises herausgegeben, wenn nicht eine Person oder Behörde, die nach Gesetz über den Aufenthalt zu bestimmen hat, sich der Herausgabe widersetzt.¹⁾

Art. 11 *Register*

¹ Die Gemeinden führen ein Register der Niedergelassenen und Aufenthalter (Einwohnerregister).

Art. 12 *Bekanntgabe von Personendaten*

¹ Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle richtet sich nach den Vorschriften über den Datenschutz.

² Besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich Auskunftspflicht bleiben vorbehalten.

Art. 13 *Polizeiliche Vorführung*

¹ Wer der gesetzlichen Meldepflicht trotz Mahnung nicht nachkommt, kann polizeilich vorgeführt werden.

Art. 14 *Ersatzvornahme*

¹ Wird die benötigte Ausweisschrift trotz Mahnung nicht hinterlegt, kann sie vom Gemeinderat oder von der nach Gemeindereglement zuständigen Amtsstelle durch Ersatzvornahme beschafft werden. *

² Säumige tragen die Kosten des Verfahrens.

Art. 15 * *Beschwerde*

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG²⁾) Beschwerde erhoben werden.

⁴⁾ Die Anwendung dieses Absatzes wird bezüglich der Möglichkeit des Vorschreibens der persönlichen Abmeldung gemäss Artikel 5 eUmzug VV (BAG [18-099](#)) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

¹⁾ Die Anwendung dieses Absatzes wird gemäss Artikel 5 eUmzug VV (BAG [18-099](#)) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

²⁾ BSG 155.21

Art. 16 *Strafen*

¹ Widerhandlungen gegen die Pflicht zur Schriftenhinterlage, die Melde- und Auskunftspflicht werden mit Busse bis 500 Franken bestraft.

² Die Bussen werden nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseeröffnungsverfahren in den Gemeinden²⁾ verhängt.

Art. 17 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen, namentlich über den Heimatausweis, die Registerführung, die Schriftenhinterlage, das Meldewesen, die besonderen Arten von Niederlassung und Aufenthalt und die von den Gemeinden zu beziehenden Gebühren.

Art. 18 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft³⁾.

² Das Gesetz vom 22. Oktober 1961 und das Dekret vom 20. Februar 1962 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger werden aufgehoben.

Bern, 12. September 1985

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Rentsch
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Vom Bundesrat genehmigt am 28. Mai 1986

²⁾ Aufgehoben durch Gemeindegesetz vom 16. 3. 1998; BSG 170.11

³⁾ 1. 7. 1986

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
12.09.1985	01.07.1986	Erlass	Erstfassung	1986 d 30 f 34
08.09.2005	01.01.2007	Art. 5	geändert	06-39
08.09.2005	01.01.2007	Art. 14 Abs. 1	geändert	06-39
28.11.2006	01.07.2007	Art. 8 Abs. 2	geändert	07-50
28.11.2006	01.07.2007	Art. 8 Abs. 3	geändert	07-50
28.11.2006	01.07.2007	Art. 8 Abs. 4	eingefügt	07-50
28.11.2006	01.07.2007	Art. 10 Abs. 1	geändert	07-50
29.10.2008	01.01.2009	Art. 15	geändert	08-123
01.02.2012	01.01.2013	Art. 5	Titel geändert	12-47
01.02.2012	01.01.2013	Art. 5 Abs. 1	geändert	12-47
01.02.2012	01.01.2013	Art. 5 Abs. 2	geändert	12-47

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	12.09.1985	01.07.1986	Erstfassung	1986 d 30 f 34
Art. 5	08.09.2005	01.01.2007	geändert	06-39
Art. 5	01.02.2012	01.01.2013	Titel geändert	12-47
Art. 5 Abs. 1	01.02.2012	01.01.2013	geändert	12-47
Art. 5 Abs. 2	01.02.2012	01.01.2013	geändert	12-47
Art. 8 Abs. 2	28.11.2006	01.07.2007	geändert	07-50
Art. 8 Abs. 3	28.11.2006	01.07.2007	geändert	07-50
Art. 8 Abs. 4	28.11.2006	01.07.2007	eingefügt	07-50
Art. 10 Abs. 1	28.11.2006	01.07.2007	geändert	07-50
Art. 14 Abs. 1	08.09.2005	01.01.2007	geändert	06-39
Art. 15	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-123